



Was muss ich über die KESB wissen?

Informationen zur Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Ist das Wohl eines Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht für Abhilfe, ist es die Aufgabe der KESB, die notwendigen Massnahmen zu treffen.

Ebenso muss die KESB Schutz bieten, wenn eine erwachsene Person hilfsbedürftig ist und ihre Aufgaben nicht selbst erledigen kann.

Inhalt

1. Über die KESB	4
2. Wer kann sich bei der KESB melden?	5
3. Was passiert, wenn bei der KESB eine Gefährdungsmeldung eingeht?	6
4. Was geschieht nach der Abklärung?	7
5. Wie kann man sich gegen einen Entscheid wehren?	7

Über die KESB

Kindesschutz

Kinder und Jugendliche haben das Recht, sicher aufzuwachsen und sich gut entwickeln zu können. Nicht immer gelingt es den Eltern, gut genug für ihr Kind zu sorgen. Dann ist es die Aufgabe der KESB, die Eltern zu unterstützen und das Kind zu schützen.

Kindeswohlgefährdung bedeutet, dass die Eltern nicht für die Grundbedürfnisse des Kindes sorgen können oder sorgen wollen. Kindesschutz bedeutet, dass Eltern und die Familie Unterstützung bekommen, damit sie besser für das Kind sorgen können oder gefährdete Kinder den nötigen Schutz erhalten.

Beim Kindesschutz geht es immer darum, das Kind zu schützen. Es geht nicht darum, die Eltern zu strafen.

Erwachsenenschutz

Der Erwachsenenschutz stellt das Wohl und den Schutz von hilfsbedürftigen Personen sicher. Dabei wird die Selbstbestimmung der betroffenen Person so weit als möglich respektiert. Hilfs- und schutzbedürftig ist eine Person, wenn sie durch einen Schwächezustand so stark in ihrem Wohl gefährdet ist, dass sie Unterstützung braucht und diese nicht selbst organisieren kann. Gründe welche dazu führen, dass eine Person auf Unterstützung angewiesen ist, können beispielsweise durch veränderte Lebensumstände, gesundheitliche Einschränkungen, Suchterkrankungen oder Arbeitsplatzverlust entstehen.

Beispiele von Betroffenen:

- Personen, die nicht mehr selbst für ihre Gesundheit sorgen können (beim Essen, bei der Hygiene, bei Krankheiten).
- Personen, die ihre Geld-Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können.
- Personen, die bei Vertrags-Abschlüssen die Folgen nicht mehr abschätzen können.

Wer kann sich bei der KESB melden?

Jede Person kann sich mit einer Gefährdungsmeldung an die KESB wenden, wenn Erwachsene oder Kinder gefährdet sind und möglicherweise behördliche Hilfe brauchen. Es gibt auch Personen, die von Amtes wegen verpflichtet sind, Meldung zu erstatten – zum Beispiel Lehrpersonen oder die Polizei.

Die KESB wird erst nach Eingang einer Gefährdungsmeldung tätig. Ziel eines KESB-Verfahrens ist, eine möglichst verträgliche Lösung für die Betroffenen zu finden.

Wenn Sie unsicher sind, ob Sie der KESB eine Gefährdungsmeldung einreichen sollen, können Sie sich vorgängig über unsere Website www.zenso.ch informieren. Dort finden Sie auch die Infobroschüre «Wer darf und muss eine Meldung an die KESB machen?». Sie können sich auch telefonisch beraten lassen: Telefon 041 914 62 00.



Was passiert, wenn bei der KESB eine Gefährdungsmeldung eingeht?

Nach Eingang einer Meldung werden die betroffenen Personen oder die Eltern darüber informiert und zu einem Gespräch eingeladen.

Die KESB hat den gesetzlichen Auftrag, jede Meldung zu prüfen und die notwendigen Abklärungen vorzunehmen. Dabei wird untersucht, ob tatsächlich eine Gefährdung vorliegt und eine Massnahme notwendig ist.

Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz sind nur unter genau definierten Voraussetzungen zulässig. Bei Kindern muss eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen, bei Erwachsenen eine Hilfs- und Schutzbedürftigkeit.

Diese Abklärungen werden von Fachpersonen der KESB durchgeführt. Dabei werden Gespräche geführt und Informationen eingeholt – auch aus dem Umfeld und von Fachpersonen. Die betroffenen Personen werden über den Inhalt der Abklärung informiert.

Bereits während den Abklärungen wird versucht, eine mögliche Gefährdung abzuwenden und die notwendige Unterstützung einzuleiten.

In einer Abklärung will die KESB herausfinden:

- Wie sieht die betroffene Person die Situation?
- Braucht die Person Unterstützung?
- Welche Art von Unterstützung braucht die Person?

Das Ziel ist immer, mit den Betroffenen eine einvernehmliche Lösung zur Abwendung der Gefährdung zu finden.

Was geschieht nach der Abklärung?

Nach Abschluss der Abklärungen entscheidet die KESB, ob Unterstützung notwendig ist oder nicht. Braucht es keine Unterstützung, wird das Verfahren abgeschlossen. Es gibt keine Massnahme.

Die am häufigsten angeordnete Unterstützung ist die Beistandschaft. Dabei ernennt die KESB eine Beistandsperson und legt fest, welche Aufgaben diese zu erledigen hat. Die Beistandsperson kann die betroffene Person beispielsweise in den Bereichen Wohnen, Gesundheit oder Finanzen unterstützen.

Im Kinderschutz kann die Beistandsperson die Eltern und das Kind z.B. im Bereich Schule unterstützen, Kontakte zwischen einem Elternteil und dem Kind regeln oder bei der Erziehung helfen. Eine weitere Massnahme ist die Platzierung von Kindern. Diese wird sehr selten angeordnet.

Die Begleitung und Betreuung von Betroffenen im Alltag ist nicht die Aufgabe der KESB, sondern von Beiständinnen und Beiständen, Sozialdiensten, Institutionen und Beratungsstellen.

Wie kann man sich gegen einen Entscheid wehren?

Wenn die betroffene Person, die Eltern, das Kind oder eine nahestehende Person mit dem Entscheid der KESB nicht einverstanden sind, dann können sie Beschwerde beim Gericht einreichen.



Kompetent. Sozial. Regional.

Zentrum für Soziales

KESB

Baldeggstrasse 20

Postfach 328

6281 Hochdorf

T 041 914 62 00

kesb@zenso.ch

www.zenso.ch